



# PERSÖNLICHKEITSRECHT EIGENE RECHTE WAHREN UND DURCHSETZEN

## RECHT AM EIGENEN BILD

Das Grundgesetz garantiert jedem deutschen Bürger sein Persönlichkeitsrecht. Grundsätzlich darf jeder Einzelne selbst darüber entscheiden, ob und wie weit er sein Leben in die Öffentlichkeit tragen möchte, und wie er sich öffentlich darstellt. Ein vielzitiertes Beispiel sind Partyfotos auf sozialen Netzwerplattformen. Diese dürfen unter Umständen nicht ohne die Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden. Er wird dabei vom Recht am eigenen Bild geschützt. Andere Aufnahmen dürfen auch ohne Einwilligung im Internet gezeigt werden, etwa wenn diese während der Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung entstanden sind.

## RECHT AM GESPROCHENEN WORT

Das gleiche gilt für Aufzeichnungen von gesprochenen Äußerungen, egal ob sie im privaten Umfeld oder während eines Hörfunkinterviews entstanden sind. Diese Aussagen dürfen nicht entstellt oder sinnentfremdet werden. Grundsätzlich entscheidet auch hier der Interviewte, ob das Gesagte aufgezeichnet werden darf, und vor allem auch, wem es vorgeführt wird. Dies gewährleistet das Recht am gesprochenen Wort.

## RECHT DER PERSÖNLICHEN EHRE

Ein weiteres Persönlichkeitsrecht, das in den Medien verletzt werden kann, ist das der persönlichen Ehre. Es schützt jeden vor einer Diffamierung in den Medien durch beleidigende Äußerungen. Jedoch gilt es hier zu beachten, dass nicht jede kritische Äußerung verboten ist. Das ebenfalls verbrieft Grundrecht auf Meinungsfreiheit erlaubt es jedem Bürger, sich wertend zu Personen oder Vorgängen zu äußern.

## JURISTISCHE GRUNDLAGEN MÖGLICHE ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE BEI VERLETZTEM PERSÖNLICHKEITSRECHT

### Gegendarstellungsrecht:

Veröffentlichung einer Gegendarstellung des Betroffenen in gleicher Weise wie die Ursprungsmeldung

### Berichtigungsanspruch:

Veröffentlichung einer eigenen Widerrufserklärung des Rundfunkveranstalters oder Internetanbieters

### Unterlassungsanspruch:

Verhinderung der Ausstrahlung/Wiederholung der Verbreitung der betreffenden Aussage

### Schadensersatzansprüche:

Zahlung eines Geldbetrags an den Betroffenen



## PARAGRAFEN LANDESMEDIENGESETZ (LMG NRW)

### § 44 Abs. 1 LMG NRW:

Recht auf Gegendarstellung. Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, Gegendarstellung von Personen zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen sind.

### § 44 Abs. 4 LMG NRW:

Die Gegendarstellung muss innerhalb des gleichen Programms und zur gleichen – oder zumindest gleichwertigen – Sendezeit ausgestrahlt werden.



## BLICKPUNKT RECHTSBEISTAND OFTMALS ERFORDERLICH

Ist jemand selbst in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt worden, kann er auf zivilrechtlichem Wege Ansprüche geltend machen. Diese müssen unmittelbar gegen den Anbieter der Rundfunksendung oder Website gerichtet werden. Zur gerichtlichen Durchsetzung dieser Rechte sind jedoch verschiedene Form- und Fristvorgaben zu beachten. Hier ist die Hilfe eines Anwalts oft nötig.

